

# Vereinbarung zwischen SBFI, SBBK und SDBB zur Vergabe von Berufsnummern und Berufsvarianten in der beruflichen Grundbildung (EBA/EFZ)

Auftraggeber        SBBK  
 Projektleiter        Marc Fuhrer  
 Autor                Marc Fuhrer / Philippe Wyss  
 Klassifizierung    Öffentlich  
 Status                Fertiggestellt

## Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Änderung	Autor
12.11.2019	1.0	Abnahme durch KOP	maf

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	2
2	Ziele .....	2
3	Lösung .....	2
4	Hierarchisierung der Berufe / Hauptberufe .....	2
5	Regeln .....	4
6	Prozess .....	6
7	Änderungen und Publikation .....	7
8	Unterschriften .....	7

## 1 Ausgangslage

Die Kantone und verschiedene Institutionen der Kantone (SBBK, SDBB, IGIB etc.) verwenden in der beruflichen Grundbildung (Lehraufsicht, Qualifikationsverfahren, administrativer Datenaustausch etc.) die Berufsnummern, welche das SBFI vergibt. Da die Klassifikation anhand der SBFI-Berufsnummern für die Bedürfnisse und Anwendungsfälle des kantonalen Vollzugs oft nicht ausreichend differenziert ist, vergibt die SBBK zudem die «Berufsvarianten».

## 2 Ziele

Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Regeln zur Vergabe der Berufsnummern sind formuliert und für alle interessierten Kreise öffentlich zugänglich.
- Die Kantone definieren eine zentrale Stelle, die in ihrem Auftrag die Vergabe von Berufsnummern während der Anhörung der Bildungsverordnungen überprüft und in diesem Zusammenhang einzige Ansprechstelle für das SBFI ist.
- Abweichungen von den definierten Regeln werden frühzeitig erkannt und können so weitestgehend vermieden werden.

## 3 Lösung

- Die Regeln für die Vergabe werden in dieser Vereinbarung aufgeführt. Änderungen werden vom SBFI und SDBB gemeinsam vorgeschlagen und der Subkommission Datenaustausch der SBBK zur Stellungnahme vorgelegt.
- Das SBFI wendet diese Regeln bei der Vergabe der Berufsnummern in der beruflichen Grundbildung konsequent an.
- Die Kantone bestimmen das SDBB als Stelle, welche in ihrem Namen die Vergabe von Berufsnummern für die Grundberufe (EBA/EFZ) überprüft, sowie bei Fragestellungen zu deren Anwendung oder Anpassungsbedarf der Regeln als Ansprechstelle für das SBFI zuständig ist.
- Bei Anpassungswünschen zur Vergabe des SBFI aufgrund eigener Bedürfnisse wenden sich die Kantone ausschliesslich an das SDBB.

## 4 Hierarchisierung der Berufe / Hauptberufe

Berufe sind oft hierarchisch aufgebaut und können auf verschiedene Arten strukturiert werden. Um diese Strukturen greifbarer zu machen, hat das SDBB für den internen Gebrauch den Begriff «Hauptberuf» eingeführt; dieser Begriff beschreibt einen Beruf, welcher auf der obersten Stufe innerhalb einer Bildungsverordnung aufgeführt ist und nicht weiter zusammengefasst werden kann (ausser zu «Berufsfeldern», die hier aber explizit nicht thematisiert werden).

Innerhalb einer Bildungsverordnung sind heute folgende Berufsstrukturen bekannt (die in Klammern genannten Beispiele entsprechen dem Stand per September 2019):

- Nur Hauptberuf, ohne weitere Aufteilung (bspw. Spengler/in EFZ)
- Ein Hauptberuf mit mehreren Fachrichtungen (bspw. Zeichner/in EFZ)
- Ein Hauptberuf mit mehreren Schwerpunkten (bspw. Bekleidungsgestalter/in EFZ)
- Ein Hauptberuf mit mehreren Profilen (bspw. Messerschmied/in EFZ)
- Ein Hauptberuf mit mehreren Profilen, wobei sich jedes Profil wieder in mehrere Branchen aufteilt (bspw. Kauffrau / Kaufmann EFZ)

All die oben genannten Berufe sind in einer klaren Baumstruktur organisiert, d.h. ein Beruf (definiert durch Berufsnummer und Berufsvariante) ist immer klar auf der Ebene Hauptberuf, Fachrichtung, Schwerpunkt, Profil oder Branche angesiedelt, aber nie auf mehreren Ebenen. Lehrverträge können immer nur auf einer Ebene von zusammenhängenden Berufen abgeschlossen werden. Es sind heute von dieser Regel 2 Ausnahmen bekannt, die in untenstehender Tabelle aufgeführt sind.

## 5 Regeln

Die folgenden Regeln und Ausnahmen wurden durch das SBFI beschrieben und das SDBB ergänzt.

Was	Regel	Bestehende Ausnahme(n)	Bemerkungen
Berufsnummer	Jede Berufsnummer ist fünfstellig (Zahlenbereich 10000 bis 99999) und unterscheidet sich von jeder anderen Berufsnummer. Einmal vergebene Berufsnummern werden nicht wieder verwendet.		
Hauptberuf	Jeder Hauptberuf erhält eine eigene Berufsnummer.		
Fachrichtung	Jede Fachrichtung erhält eine Berufsnummer, die sich von der Berufsnummer des Hauptberufs unterscheidet.		Unterscheidung Schwerpunkt vs. Fachrichtung: siehe Dokument im Anhang
Schwerpunkt	Schwerpunkte erhalten keine vom Hauptberuf abweichende Berufsnummer. Für den kantonalen Vollzug werden durch die SBBK Berufsvarianten vergeben.	Detailhandel unter BiVo 1.1.2018	Unterscheidung Schwerpunkt vs. Fachrichtung: siehe Dokument im Anhang  Ausnahme voraussichtlich bis 2022, Aufhebung der Ausnahme ist im Rahmen von «Verkauf 2022+» aufgegleist.
Teilrevision einer Bildungsverordnung = Änderungserlass	Es werden keine neuen Berufsnummern vergeben. Die bestehenden Berufsnummern werden beibehalten.	Detailhandel: Nach Wunsch SKBQ im Rahmen der Teilrevision 2018 (siehe oben)	

Totalrevision einer Bildungsverordnung (neue Verordnung)		Für den Vollzug können die Kantone Berufsvarianten vergeben. Die totalrevidierten Berufe erhalten neue Berufsnummern.			
Branche		Jede Branche erhält eine Berufsnummer, die sich von der Berufsnummer des Hauptberufs bzw. des übergeordneten Berufs unterscheidet.	Gibt es nur im Beruf «Kauffrau / Kaufmann EFZ» sowie den Berufen des Detailhandels		
Profil		Jedes Profil erhält eine Berufsnummer, die sich von der Berufsnummer des Hauptberufs bzw. des übergeordneten Berufs unterscheidet.			
Ausführungsmodelle der schulisch organisierten Grundbildung		Modelle erhalten keine vom Hauptberuf abweichende Berufsnummer. Für den kantonalen Vollzug werden durch die SBBK Berufsvarianten vergeben.	Kaufleute / Validierung: Branchende D&A hat eine Berufsnummer (nach Wunsch der Kantone)	Kommt v. a. im Kontext der SOG zum Einsatz	
Hierarchisierung		Berufe innerhalb eines Hauptberufs werden immer hierarchisch organisiert. Auf jeder Hierarchiestufe wird maximal eine Unterscheidung Fachrichtung/Profil/Branche gemacht. Alle zu unterscheidenden Berufsabschlüsse haben eine eigene Berufsnummer und befinden sich innerhalb der Hierarchiestufe des Hauptberufs.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufe des Berufsfelds «Landwirtschaft»: Hier können Lehrverträge sowohl auf dem Hauptberuf (bspw. Landwirt/in EFZ), wie auch auf dem dazugehörigen Schwerpunkt (bspw. Landwirt/in Biolandbau) abgeschlossen werden.</li> <li>- Gusstechnologe/-login EFZ: Die Berufe auf der Stufe unter dem Hauptberuf bezeichnen gleichzeitig eine Fachrichtung UND ein Profil, d.h. es gibt nur zwei Hierarchiestufen, obschon der Beruf Hauptberuf, Fachrichtungen und Profile hat.</li> <li>- Detailhandel (Schwerpunkt in der Hierarchie)</li> </ul>		

## 6 Prozess

Untenstehender Prozess soll in allen Situationen angewendet werden, die potentiell zu einer Änderung in der Systematik der SBFI-Berufsnummern führen. Der Prozess soll in diesen Situationen auch dann angewendet werden, wenn durch das SBFI keine Änderung bezüglich Berufsnummern vorgesehen ist.

Folgende Auslöser (Situationen) können dies sein (Liste nicht zwingend abschliessend):

- Revision (Teil- oder Totalrevision) eines bestehenden Berufs
- Vorgesehene Ablösung eines bestehenden Berufs durch einen oder mehrere neue Berufe (Totalrevision)
- Vorgesehene Zusammenlegung von mehreren bestehenden Berufen in einen neuen Beruf (Totalrevision)
- Vorgesehene Zusammenlegung von mehreren bestehenden Berufen in einen bestehenden oder zu revidierenden Beruf (Totalrevision)
- Vorgesehene Einführung von neuen Schwerpunkten oder Fachrichtungen bei bestehenden Berufen (Totalrevision)
- Vorgesehene Einführung von gänzlich neuen Berufen

Prozess:

1. Das SBFI versendet im Rahmen des üblichen Versands die Unterlagen, auf denen die geplanten Änderungen aufgeführt sind (in den meisten Fällen sind dies die Anhörungsunterlagen), an das SDBB ([datenmanagement@sdbb.ch](mailto:datenmanagement@sdbb.ch)).
2. Das SDBB prüft innerhalb der durch die Anhörung gesetzten Frist intern und mit Spezialisten der Kantone (insb. Subkommission Datenaustausch) die geplanten Änderungen im Hinblick auf Konformität mit den oben aufgeführten Regeln.  
Falls in Absprache zwischen SBBK und SBFI keine Anhörung stattfindet (kleine Teilrevisionen), so hat die KBE das SDBB direkt zu konsultieren.
3. Falls die geplanten Änderungen nicht den oben genannten Regeln entsprechen oder falls sonstige Auffälligkeiten auftauchen, welche zu Problemen im Vollzug führen könnten, meldet dies das SDBB dem SBFI. Es wird angestrebt, dass im Konsens Lösungen gefunden werden.
4. Bei Änderungen, welche trotzdem zu Ausnahmen von den oben genannten Regeln führen, informiert das SDBB die folgenden kantonalen Stellen vor Erlass der entsprechenden Dokumente durch das SBFI:
  - a) Kantonale Verantwortliche gemäss Liste (tbd)
  - b) IGIB / JCS
  - c) SDBB-interne Stellen (insb. Swissdoc)

Falls das SDBB auf die vom SBFI zugestellten Unterlagen nicht reagiert, kann von stillschweigender Zustimmung ausgegangen werden.

## 7 Änderungen und Publikation

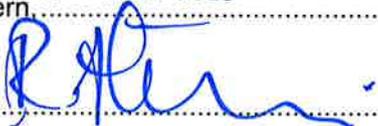
Falls Änderungen an dieser Vereinbarung erforderlich sind, werden diese von SBFI, SBBK (Subkommission Datenaustausch) und SDBB im Konsens beschlossen und über den Newsletter «Datenaustauschrichtlinien» kommuniziert.

Die aktuelle Version der Vereinbarung wird vom SDBB auf der Website der SBBK (Empfehlungen – Datenaustausch) veröffentlicht.

## 8 Unterschriften

Rémy Hübschi, SBFI  
Vizedirektor

Bern, 11. MRZ. 2020

.....  
  
.....

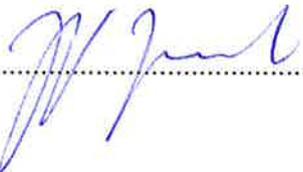
Christophe Nydegger, SBBK  
Präsident

Bern, 03.03.2020

.....  
  
.....

Jean-Paul Jacquod, SDBB  
Direktor

Bern, 20. 2. 2020

.....  
  
.....

## Vergleich Fachrichtungen und Schwerpunkte innerhalb eines Berufsfelds

Themen	Fachrichtungen	Schwerpunkte
<b>BiVo</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder Fachrichtung wird eine separate Berufsnummer zugeteilt.</li> <li>• Die Fachrichtungen werden in der BiVo aufgelistet (Art. 1).</li> <li>• Im Lehrvertrag wird die Fachrichtung festgehalten (Art. 1).</li> <li>• Die Fachrichtung wird im Notenausweis festgehalten, aber nicht im Fähigkeitszeugnis.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkte haben keine separaten Berufsnummer</li> <li>• Die Schwerpunkte werden in der BiVo aufgelistet (Art. 1).</li> <li>• Der Schwerpunkt wird in der Regel nicht im Lehrvertrag festgehalten.</li> <li>• Der Schwerpunkt wird weder im Notenausweis noch im Fähigkeitszeugnis festgehalten, sondern nur im Arbeitszeugnis erwähnt.</li> </ul>
<b>Berufsfachschule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Von Lehrbeginn an wird der Berufsschulunterricht fachrichtungsgetrennt durchgeführt oder in einem bestimmten Bildungsjahr werden fachrichtungsspezifische Klassen gebildet.</li> <li>• Der fachrichtungsspezifische Unterricht ist in der Lektionentafel ersichtlich (die schulischen Leistungsziele sind den Fachrichtungen zugeordnet).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schulunterricht erfolgt für alle Schwerpunkte gemeinsam (teilweise getrennter Fachunterricht im Umfang von 40-60 Lektionen möglich).</li> <li>• Die schulischen Leistungsziele werden nicht nach Schwerpunkten zugeordnet.</li> </ul>
<b>Überbetriebliche Kurse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die ÜK können vollständig oder teils fachrichtungsgetrennt durchgeführt werden.</li> <li>• Die Dauer der ÜK kann je nach Fachrichtung unterschiedlich sein.</li> <li>• Die überbetrieblichen Leistungsziele sind den Fachrichtungen zugeordnet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ÜK können teilweise oder vollständig getrennt durchgeführt werden.</li> <li>• Die überbetrieblichen Leistungsziele können den Schwerpunkten zugeordnet werden.</li> <li>• ÜK können auch (prozessorientiert) gemeinsam durchgeführt werden.</li> </ul>
<b>Betrieb</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fachrichtung wird im Betrieb vermittelt.</li> <li>• Die betrieblichen Leistungsziele sind den Fachrichtungen zugeordnet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schwerpunkt wird im Betrieb vermittelt (evt. erst ab einem bestimmten Bildungsjahr).</li> <li>• Die betrieblichen Leistungsziele sind den Schwerpunkten zugeordnet.</li> </ul>
<b>Qualifikationsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die praktische Abschlussprüfung wird fachrichtungsspezifisch durchgeführt.</li> <li>• Die Überprüfung der Berufskennnisse erfolgt fachrichtungsspezifisch oder fachrichtungsspezifisch und fachrichtungsübergreifend.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schwerpunkt wird bei der Anmeldung zur Prüfung angegeben.</li> <li>• Die praktische Abschlussprüfung wird (teils) schwerpunktspezifisch durchgeführt.</li> <li>• Die Überprüfung der Berufskennnisse erfolgt schwerpunktübergreifend.</li> </ul>
<b>Fazit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bildung erfolgt an allen drei Lernorten nach Fachrichtungen.</li> <li>• Lernende werden als Spezialistinnen und Spezialisten eines Berufsfeldes ausgebildet. Sie sind auf ein Fachgebiet fixiert und sind weniger flexibel auf dem Arbeitsmarkt oder im Betrieb.</li> <li>• Für eine Zusatzqualifikation einer anderen Fachrichtung innerhalb des Berufsfeldes kann eine verkürzte Ausbildung absolviert werden (Art. 18 Abs. 1 BBG).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkte beziehen sich auf eine unterschiedliche Bildung im Betrieb und ggf. in den überbetrieblichen Kursen.</li> <li>• Lernende werden breit ausgebildet und sind deshalb auf dem Arbeitsmarkt flexibler einsetzbar (Generalist/innen).</li> </ul>